

RS Lvwg 2016/12/9 LVwG 52.6-2972/2016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.12.2016

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

09.12.2016

Index

L65006 Jagd Wild Steiermark

Norm

JagdG Stmk 1986 §23

ABGB §833

1. ABGB § 833 heute
2. ABGB § 833 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Der Antrag auf Bestellung eines Jagdverwalters gemäß § 23 JagdG Stmk 1986 idF von 2016 ist eine Angelegenheit der außerordentlichen Verwaltung nach § 833 erster Satz ABGB. Daher setzt ein solcher Antrag (unter anderem) die Einstimmigkeit aller Miteigentümer voraus und kann nicht nur von der Mehrheit im Rahmen der ordentlichen Verwaltung nach § 833 zweiter Satz ABGB gestellt werden. Der Antrag auf Bestellung eines Jagdverwalters gemäß Paragraph 23, JagdG Stmk 1986 in der Fassung von 2016 ist eine Angelegenheit der außerordentlichen Verwaltung nach Paragraph 833, erster Satz ABGB. Daher setzt ein solcher Antrag (unter anderem) die Einstimmigkeit aller Miteigentümer voraus und kann nicht nur von der Mehrheit im Rahmen der ordentlichen Verwaltung nach Paragraph 833, zweiter Satz ABGB gestellt werden.

Schlagworte

Jagdverwalter, Bestellung, Antrag, Miteigentümer, Einstimmigkeit, Mehrheitsbeschluss, außerordentliche Verwaltung
European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2016:LVwG.52.6.2972.2016

Zuletzt aktualisiert am

09.03.2017

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at